

Turnverein Kalkum 1911 – Wittlaer e.V.

Neufassung laut Beschluss vom 10. November 2019

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Kalkum 1911 – Wittlaer e.V.“.
Die Vereinsfarben sind: gelb und rot.
Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf, Stadtteil Wittlaer.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie kulturellen Zwecken. Er dient der Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit – insbesondere der Jugend – durch Pflege der Leibesübungen und des Gemeinschaftsgedankens. Er ist weltanschaulich neutral.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
Etwaige Gewinne, die im Vereinsjahr anfallen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder auch keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede Person, die die Mitgliedschaft erwirbt, muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Um die Mitgliedschaft zu erwerben, ist ein schriftlicher Antrag, bei jugendlichen Bewerbern außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Die Mitgliedschaft beginnt zum Eintrittstermin, nicht jedoch vor der Bestätigung durch den Vorstand.
Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich bindend an.
Das aktive Mitglied des Vereins darf nicht in einem anderen Verein die gleichen Sportarten betreiben, die im eigenen Verein ausgeübt werden können; in speziell gelagerten Fällen entscheidet hierüber der Vorstand.

§ 5 Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
Mitglieder über 18 Jahre sind erst nach einjähriger Mitgliedschaft stimmberechtigt unter der Voraussetzung, dass sie mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand sind.

§ 5a Jugendordnung

Die Sportjugend Kalkum/Wittlaer führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des TV Kalkum 1911 – Wittlaer e.V. selbständig. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 6 Ehrenmitglieder

Vom Vorstand können Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied ist unbefristet.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod,
- b. durch freiwilligen Austritt; Voraussetzung hierfür ist, dass der Austritt durch eingeschriebenen Brief erklärt wird und dass außerdem das Mitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat. Als Kündigungstermine gelten grundsätzlich ohne besondere Kündigungsfrist der 30.06. und 31.12. jeden Jahres,
- c. durch Ausschluss,
- d. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als 6 Monate rückständig ist und nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand nicht zahlt,
- e. bei groben Verstößen gegen die sportliche Disziplin und bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins,
- f. bei unehrenhaften Handlungen,
- g. wenn der Vorstand allein mit Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet (in besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand auch ein Ruhen der Mitgliedschaft beschließen).

§ 8 Beiträge

Der monatliche Beitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Beitrages kann nach den wirtschaftlichen Erfordernissen vom Vorstand verändert werden. Der Beschluss ist den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten zur Kenntnis zu bringen. Er wird nach Ablauf von 3 Monaten nach der Beschlussfassung wirksam.

Innerhalb von 3 Monaten hat der Vorstand, wenn 1/10 der Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit den Beschluss aufheben oder abändern kann.

Als Aufnahmegebühr ist mindestens ein Monatsbeitrag zu zahlen.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Voraus, und zwar zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres; die jeweiligen Abbuchungen finden in den Monaten Juli und Januar statt.

Liegt der Eintrittstermin zwischen diesen Terminen, wird der anteilige Betrag ab Eintrittsdatum (regelmäßig der 01. jeden Monats) bis zum 30.06. / 31.12. eingezogen.

§ 9 Organe des Vereins

- a. Mitgliederversammlung
 - b. geschäftsführender Vorstand
 - c. erweiterter Vorstand
- Die Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und den Geschäftsordnungen.

§ 9 a Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist hauptamtlich tätig und ist dem Vorstand verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands durch. Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt, in diesem Rahmen ist der allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Anstellungsvertrag.

§ 10 Mitgliederversammlung

Das beschließende Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet in der Regel bis zum 31. Oktober des Jahres statt, das auf das letzte abgeschlossene Vereinsjahr folgt. In besonderen Fällen kann ein weiterer Zeitraum durch den Vorstand beschlossen werden. Die Einladung aller Mitglieder ab 18 Jahren erfolgt durch Bekanntmachung in der Rheinischen Post (Regionalausgabe Düsseldorf) und Aushang in den Schaukästen des Vereins, sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Besondere Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geführt.

Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a. Jahresberichte des Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse,
- b. vorgesehene Satzungsänderungen,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Neuwahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe wünschen.

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. der/dem 1. Vorsitzenden
- b. maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Der geschäftsführende Vorstand, die Abteilungsleiter der im Verein bestehenden Abteilungen, der 1. Jugendwart, die 1. Jugendwartin sowie der Pressewart.

Bei Auflösung einer Abteilung im Verein erlischt automatisch die Mitgliedschaft des Abteilungsleiters im erweiterten Vorstand.

Die Wahl des Vorstandes wird für den Zeitraum von 2 Jahren auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durchgeführt.

Zeichnungsberechtigt ist jedes einzelne Vorstandsmitglied zusammen mit dem Geschäftsführer, alternativ jedes einzelne Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Rahmen der jeweils aktuell geltenden steuerlichen Regelung für die Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) ist jedes Vorstandsmitglied in seiner Zuständigkeit allein zeichnungsberechtigt. Die Zuständigkeit regelt die Geschäftsordnung.

Erhalten die vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein Zweiter Wahlgang statt, in dem zusätzliche Vorschläge aus der Mitgliederversammlung gemacht werden können. Der Vorstand, welcher für 2 Jahre gewählt wird, ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die er für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung im Verein für notwendig erachtet. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und ist bei Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Über Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Amtsdauer ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis dahin ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse sind streng vertraulich, wenn sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße hiergegen werden nach den Bestimmungen der Satzung gemäß § 7 e. geahndet. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 13 Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende führt und repräsentiert den Verein. Er hat die Verhandlungen mit den Behörden zu führen, Versammlungen einzuberufen und zu leiten. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit allen anfallenden Vertretungen beauftragen.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands werden in einer eigenständigen Ordnung unter Berücksichtigung der Satzung beschrieben.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

§ 16 Beschlussfassung

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet in diesem Falle eine Stichwahl statt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt im 2. Wahlgang der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Durchführung einer sogen. „Blockwahl“ genehmigen. Für die Genehmigung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in besonderer, für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das etwa vorhandene Vereinsvermögen dem Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen „Sporthilfe e.V.“ zu, das es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat

§ 19 Versicherung

Nach den allgemeinen gültigen Versicherungsbedingungen des Verbandes sind unsere Mitglieder generell bei der Ausübung ihres Sportes für den Verein versichert. Über diese Versicherung hinaus übernimmt der Verein keinerlei Haftung. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.
